

Beschluss Nr. 860/2019

Schwyz, 3. Dezember 2019 / ju

Interpellation I 33/19: Der Strassenlärm in Wohngebieten muss reduziert werden

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. August 2019 haben die Kantonsräte Leo Camenzind und Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Die moderne Mobilität prägt unser Leben. Sowohl am Tag wie auch in der Nacht. Gemäss Bundesamt für Statistik pendeln in der Schweiz 90% der erwerbstätigen Personen zu ihrem Arbeitsort. Die Tendenz ist steigend. Oft müssen lange Arbeitswege in Kauf genommen werden. Um den Zeitaufwand zu minimieren, setzen viele Personen auf den Individualverkehr. So steigen die problematischen Immissionen des motorisierten Pendlerverkehrs. Gleiche Entwicklungen sind im Freizeit- und Durchgangsverkehr zu beobachten. In der Folge erreicht die Lärmbelastung vielerorts problematische Werte. Der Strassenverkehr ist mit Abstand die grösste Lärmquelle in der Schweiz. Tagsüber ist jeder fünfte (circa 1.6 Mio.) und in der Nacht jeder sechste (circa 1.4 Mio.) am Wohnort vom Strassenlärm betroffen. Diese Zahlen sind an Überschreitungen der geltenden Grenzwerte bemessen. Personen können selbstverständlich auch unterhalb dieser Grenzwerte am Verkehrslärm leiden. Mit den von der WHO empfohlenen Grenzwerten von 55dB(A) am Tag wären gar die Hälfte der Schweiz an ihrem Wohnort von Lärm betroffen.

Gemeinden und Kantone sind gesetzlich verpflichtet, die Strassen zu sanieren, die übermässigen Lärm verursachen. Die Lärmschutzverordnung hält fest, welche Dezibel-Belastung für Strassenlärm zulässig ist. In der Lärmdatenbank wird sichtbar, welche Wohngebiete im Kanton Schwyz – vor allem bei Nacht – besonders lärmbelastet sind.

Die Lärmliga stellt dem Kanton Schwyz ein schlechtes Zeugnis aus. Sanierungsmassnahmen seien zwar administrativ durchgeführt, jedoch ohne oder mit zu wenig Schutzwirkung für lärmbeeinträchtigte Personen im Sinne der Lärmschutzverordnung. Während vor den Sanierungsmassnahmen

rund 20 000 Personen als Betroffene über Grenzwert galten, waren es nach der Sanierung immer noch über 19 000 Personen! Ein Grund mag sein, dass der Kanton Schwyz – gemäss Basisdaten des Bundesamtes für Umwelt, Auswertung Lärmliche Schweiz, in der Zeitperiode 2012 bis 2017 keine verkehrsberuhigenden Massnahmen umgesetzt hat.

Kanton und Gemeinden hatten rund 30 Jahre Zeit, den Lärmschutz-Auftrag des Bundes zu erfüllen. Seit Anfang April können lärm-betroffene Hauseigentümer auf Schadenersatz klagen.

Aufgrund dieser Situation stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie beurteilt die Regierung die Umsetzung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Kanton Schwyz?*
- 2. Liegen aktuelle Messungen für das ganze kantonale Strassennetz vor?*
- 3. Wie ist der Handlungsbedarf im Kanton, in den Gemeinden und Bezirken?*
- 4. Gibt es Strassenabschnitte, die trotz Sanierungen noch über dem Lärmgrenzwert sind?*
- 5. Welche Strassenabschnitte sind heute noch am stärksten belastet?*
- 6. Werden in besonders stark belasteten Verkehrsabschnitten häufiger Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt? Wie oft sind zu laute Fahrzeuge oder Motorräder in den letzten fünf Jahren gebüsst worden?*
- 7. Welche Lärmschutzmassnahmen sind in den nächsten fünf Jahren geplant?*
- 8. Können Kantonsstrassen bei zu grosser nächtlicher Lärmbelastung zeitweise gesperrt werden?*
- 9. Welche Möglichkeiten haben Gemeinden (wie z.B. Ingenbohl-Brunnen, wo eine Hauptverkehrsachse direkt durch das Dorfzentrum führt), den Lärm auf den Kantonsstrassen zu reduzieren?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Der Kanton Schwyz vollzieht die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) an Hauptstrassen bereits seit den 90er-Jahren, also bald nach deren Inkraftsetzung. Zum Schutz der betroffenen Bevölkerung wurden vor allem die sogenannten Flüsterbeläge der 1. Generation, Lärmschutzwände und Schallschutzfenster eingesetzt.

Bis 2007 wurde in den Strassensanierungsprogrammen (SSP) von den Verkehrsbelastungen zum Zeitpunkt der Erstellung der SSP ausgegangen. Mit dem „Leitfaden Strassenlärm“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) von 2006 mussten neu die Verkehrszahlen für den Sanierungshorizont in 20 Jahren (fünf Jahre Planung und 15 Jahre ab Realisierung) berücksichtigt werden.

Mit Einführung des NFA per 1. Januar 2008 erfolgte zudem eine Praxisänderung im Genehmigungs- und Beitragsverfahren. Zwischen Bund und Kantonen werden neu Programmvereinbarungen für Perioden von jeweils vier Jahren abgeschlossen.

Die neuen Vorgaben des Bundes machten einen Neustart des Vollzugs notwendig. Zudem hatte der Regierungsrat im August 2008 beschlossen, die lärmreduzierende Wirkung von Belägen in Lärmsanierungsprojekten (LSP) nicht zu berücksichtigen.

Mit einem Grundsatzentscheid hat der Regierungsrat anfangs 2019 beschlossen, dass ab sofort die Wirkung von lärmarmen Belägen künftig in Lärmsanierungs- und Strassenbauprojekten doch berücksichtigt werden kann. Dank dieser Praxisänderung kann die Schutzwirkung der Massnahmen an der Quelle erhöht werden.

2.2 Wie beurteilt die Regierung die Umsetzung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Kanton Schwyz?

Der Vollzug der Lärmsanierung wurde im Kanton Schwyz kurz nach der Inkraftsetzung der LSV an die Hand genommen. Die Umsetzung erfolgt gemäss der einschlägigen Umweltschutzgesetzgebung, den Vorgaben des BAFU und ist bundesrechtskonform.

Die Koordination der Schallschutzmassnahmen (Lärmschutzwände, Schallschutzfenster) mit privaten Eigentümern, Abhängigkeiten zu Strassenbauprojekten, Einspracheverfahren, Praxisänderungen durch die Bundesbehörden wie auch durch Bundesgerichtsentscheide und neue Erkenntnisse zu Lärmschutzmassnahmen und deren Wirkung verzögern den Vollzug.

Die ursprünglich auf den 31. März 2018 festgesetzte Sanierungsfrist musste der Bund verlängern. In einem ersten Schritt wurde die laufende Programmvereinbarung gegenüber den Kantonen bis 31. Dezember 2022 verlängert. Ausgelöst durch parlamentarische Vorstösse soll die aktuelle Programmvereinbarung voraussichtlich ein zweites Mal bis Ende 2024 erweitert werden. Danach soll der Lärmschutz dauerhaft in den ordentlichen Vierjährestournus der Programmvereinbarungen Umweltbereich integriert werden.

Bis heute wurden für über 70 Strassenabschnitte LSP ausgearbeitet und sind entweder verfahrensrechtlich abgeschlossen oder laufen noch. Das Baudepartement beabsichtigt, bis im Sommer 2020 die letzten sieben Lärmsanierungsprojekte öffentlich aufzulegen.

Zusammenfassend beurteilt der Regierungsrat den Vollzug der Lärmsanierung im Kanton Schwyz als bundesrechtskonform. Aufgrund der verschiedenen Praxisänderungen durch Bund und Gerichte wie auch den langwierigen Verfahren, verzögerte sich die Umsetzung. Der Bund hat diese Problematik erkannt und allen Kantonen die Fristen zur Sanierung erstreckt. Der Kanton Schwyz ist auf guten Wegen und der Regierungsrat ist überzeugt, dass innert der aktuellen Frist die Sanierungen erfolgen können.

2.3 Liegen Messungen für das ganze kantonale Strassennetz vor?

Wo erforderlich liegen Referenzmessungen für die Kalibrierung der Berechnungsmodelle vor. Die für den Ausgangszustand berechneten Werte werden anhand der prognostizierten Verkehrsmengen auf den Sanierungshorizont (+ 20 Jahre) hochgerechnet.

2.4 Wie ist der Handlungsbedarf im Kanton, in den Gemeinden und Bezirken?

Die Bezirke und Gemeinden haben die Lärmsanierung mehrheitlich abgeschlossen. Circa 50% der LSP im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind verfahrensrechtlich abgeschlossen.

2.5 Gibt es Strassenabschnitte, die trotz der Sanierungen noch über dem Lärmgrenzwert sind?

Ja. Dies trifft auf Abschnitte zu, an denen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Massnahmen getroffen werden können. Auch auf Strecken mit hohen Verkehrsmengen oder an Gebäuden, die nahe an der Strasse gebaut sind, kann der Lärm nicht überall auf, bzw. unter den Grenzwert gesenkt werden.

2.6 Welche Strassenabschnitte sind heute noch am stärksten belastet?

Strecken mit starken Verkehrsbelastungen, einem hohen Anteil lärmiger Fahrzeuge (Lastwagen, Motorräder, Busse, Traktoren) oder Innerortsgebiete mit nahe an der Strasse stehenden Gebäuden sind stärker vom Strassenlärm betroffen. In den Dörfern Pfäffikon, Siebnen, Schwyz, Küssnacht und Rothenthurm ist die Lärmbelastung vergleichsweise hoch.

2.7 Werden in besonders stark belasteten Verkehrsabschnitten häufiger Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt? Wie oft sind zu laute Fahrzeuge oder Motorräder in den letzten fünf Jahren gebüsst worden?

Nein. Die für die Geschwindigkeitskontrolle zuständige Kantonspolizei plant und führt die Kontrollen unter dem Fokus der Erhöhung und Sicherstellung der Verkehrssicherheit und nicht gestützt auf zu stark lärmbelastete Strassenabschnitte durch.

Die Staatsanwaltschaft hat in den letzten fünf Jahren 90 Verfahren wegen technischer Veränderungen an Fahrzeugen, welche zusätzlichen Lärm verursachen, eingeleitet.

2.8 Welche Lärmschutzmassnahmen sind in den nächsten fünf Jahren geplant?

Das Tiefbauamt wird auf einigen Abschnitten lärmarme Beläge einbauen. Wo aus technischen Gründen keine Massnahmen an der Quelle möglich oder diese nicht verhältnismässig sind, sind vereinzelt auch Lärmschutzwände geplant. Als Ersatzmassnahme werden an lärmempfindlichen Räumen mit einer Belastung von ≥ 69 dB(A) und einer Baubewilligung vor dem 1. Januar 1985 Schallschutzfenster eingebaut.

2.9 Können Kantonsstrassen bei zu grosser nächtlicher Lärmbelastung zweitweise gesperrt werden?

Gemäss Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272) sind die Hauptstrassen für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendig, weshalb der Kanton auf diesen keine Fahrverbote erlassen darf. Beschränkungen auf dem übergeordneten Kantonsstrassennetz hätten zudem unerwünschte Verkehrsverlagerungen auf das untergeordnete Strassennetz zur Folge und die Lärmproblematik würde lediglich verlagert.

Im Sinne des Ruheschutzes an Sonntagen und in der Nacht gilt in der Schweiz bereits ein generelles Sonntags- und Nachtfahrverbot (22.00 bis 5.00 Uhr) für Lastwagen.

2.10 Welche Möglichkeiten haben Gemeinden (wie z.B. Ingenbohl-Brunnen, wo eine Hauptverkehrsachse direkt durch das Dorfzentrum führt), den Lärm auf den Kantonsstrassen zu reduzieren?

Grundsätzlich wird die ordentliche Lärmsanierung gemäss Umweltschutzgesetzgebung durch den Strassenträger vollzogen.

In Brunnen hat der Kanton auf einem Teilstück der Kantonsstrasse (Axenstrasse) bereits vor vielen Jahren Tempo 30 signalisiert. Weil die Verbindungs- und Durchleitungsfunktion gewährleistet werden muss, sind in Brunnen keine weiteren Massnahmen möglich und geplant.

In Lachen konnte der Ortskern mit dem Bau der Kernentlastung stark beruhigt werden. Nach Inbetriebnahme der Südumfahrung Küssnacht und den dazugehörigen Verkehrsberuhigungsmassnahmen wird auch im Zentrum von Küssnacht der Lärm entlang der ehemaligen Kantonsstrasse massiv reduziert.

Bei Belagssanierungen und Strassenausbauten prüft das Tiefbauamt standardmässig, ob ein lärmärmer Belag eingesetzt werden kann.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Baudepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

